



**40 JAHRE
GLEICH
BEHANDLUNGS
GESETZ**

Empfehlung für Bankinstitute

Diskriminierungsfreie Eröffnung eines Kontos für Einzelunternehmer_innen, die als Sexdienstleister_innen tätig sind.

Einleitung

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) bietet Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung und setzt sich präventiv für Gleichbehandlung ein. Diese Empfehlung soll zu einer diskriminierungsfreien Gestaltung von Rechtsbeziehungen beitragen.

Die GAW wurde von der Beratungseinrichtung Caritas LENA darauf aufmerksam gemacht, dass Sexdienstleister_innen von einigen Bankinstituten die Eröffnung eines Girokontos verwehrt wird, ohne dass sachliche Voraussetzungen im Einzelfall geprüft wurden, zum Beispiel mit der pauschalen Aussage: „Für Leute wie Sie gibt es kein Konto!“. Ohne Girokonto wird die Teilhabe am Wirtschaftsleben erheblich beeinträchtigt. Obwohl Sexarbeit in Österreich eine legale Tätigkeit darstellt, sind Angehörige dieser Berufsgruppe häufig einer Kriminalisierung und Stigmatisierung ausgesetzt.

Als Hauptargument, warum Sexdienstleister_innen ein Girokonto verwehrt wird, wird pauschal die Gefahr der Geldwäsche genannt. Es werden interne Regelungen, die der Risikobewertung von Kund_innen dienen und eine Konkretisierung der im Finanzmarktgeldwäschegesetz (FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016) angeführten Sorgfaltspflichten darstellen, ins Treffen geführt. Bankinstitute hätten strenge Sorgfaltspflichten einzuhalten und könnten diesbezüglich auch von der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Verantwortung gezogen werden, weshalb das Risiko einer Geschäftsbeziehung zu dieser Personengruppe für Banken zu hoch wäre.

Andere Banken wiederum verweisen bei der Ablehnung verallgemeinernd auf „geschäftspolitische Überlegungen“. Es sei eine Entscheidung des Bankinstituts, mit wem es Geschäftsbeziehungen eingehen möchte. Das Bankinstitut könne dies ganz allgemein vom Grundsatz der Privatautonomie, insbesondere jenem der Vertragsabschlussfreiheit, ableiten und es bedürfe deshalb keiner näheren Begründung.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vor allem stereotype Vorstellungen zu einer Ablehnung der Geschäftsbeziehung führen. Selbstverständlich haben Bankinstitute im Hinblick auf Sexdienstleister_innen dieselben Risikoabwägungen und Sorgfaltspflichten wie bei anderen neuen Selbständigen einzuhalten. Festgehalten wird, dass bei manchen Bankinstituten die Eröffnung eines Girokontos für Sexdienstleister_innen sehr wohl möglich ist. Auch diese Bankinstitute haben dieselben Risikoabwägungen und Sorgfaltspflichten einzuhalten und unterliegen der strengen Aufsicht der Finanzaufsichtsbehörde.

Rechtliche Grundlagen

Privatautonomie

Der Grundsatz der Privatautonomie ist durch die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG, BGBl. I Nr. 66/2004) eingeschränkt. Bei den Bestimmungen des GIBG handelt es sich überwiegend um Normen, die eine Präzisierung des Verbotes der Sittenwidrigkeit (§ 879 ABGB) darstellen. § 31 Abs 1 GIBG verbietet die Diskriminierung von Menschen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder auf Grund ihres Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Vom Diskriminierungsverbot erfasst sind somit auch Dienstleistungen von Banken, wie zum Beispiel die Eröffnung eines Girokontos. Obwohl Banken grundsätzlich frei in der Auswahl ihrer Kund_innen sind, dürfen sie bei der Risikobewertung der Kund_innen keine diskriminierenden Handlungen setzen.

Mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts

Nach dem Diskriminierungsschutz des GIBG sind nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Diskriminierungen verboten. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien und Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Sexdienstleister_innen wird von einigen Bankinstituten unabhängig von ihrem Geschlecht die Eröffnung eines Girokontos verwehrt. Da die Ausübung von Sexdienstleistungen mehrheitlich durch Frauen erfolgt, sind diese dadurch in besonderer Weise benachteiligt und es kann aus der Sicht der GAW eine mittelbare Diskriminierung vorliegen.

Dafür muss überprüft werden, ob die interne Vorgabe einiger Bankinstitute, Sexdienstleister_innen ein Girokonto zu verweigern, ein rechtmäßiges Ziel verfolgt. Dieses Ziel könnte in der Verhinderung von Geldwäsche und der Erfüllung der im FM-GwG normierten Sorgfaltspflichten liegen. Die Mittel zur Erreichung des Ziels müssen geeignet und erforderlich sein. Geeignet ist die Maßnahme dann, wenn das Ziel auch tatsächlich erreicht werden kann.

Verhältnismäßigkeit

Im vorliegenden Zusammenhang ist es zweifelhaft, ob die Regelung, eine bestimmte Berufsgruppe - wie jene der Sexdienstleister_innen - von der Kontoeröffnung auszuschließen, zur Erreichung des Ziels geeignet ist.

Vielmehr entsteht aus Sicht der GAW der Eindruck, dass die Einstufung einer Person in eine bestimmte Risikokategorie weniger nach sachlichen Kriterien erfolgt, sondern vielmehr aufgrund stereotyper Vorstellungen pauschal von einem erhöhten Risiko aufgrund der beruflichen Tätigkeit ausgegangen wird.

Folgt man der Argumentation mancher Bankinstitute, würde allein die Risikogeneignetheit einer beruflichen Tätigkeit ohne das Hinzutreten konkreter Verdachtsmomente ausreichen, um eine Geschäftsbeziehung abzulehnen. Die allein potentielle Risikogeeignetheit einer Tätigkeit kann jedoch kein taugliches Differenzierungsmerkmal bilden, da diese auf eine Vielzahl von Branchen zutrifft. Eine derart restriktive Auslegung würde in der Praxis dazu führen, dass letztlich ganze Berufssparten aufgrund der Risikoträchtigkeit ihrer Tätigkeit von einer Kontoeröffnung ausgeschlossen sind.

Regelung der Sorgfaltspflichten für Bankinstitute

Die von der europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) herausgegebenen „Leitlinien zu Risikofaktoren“ vom 04.01.2018¹ halten ausdrücklich fest, dass bei der Gewichtung von Risikofaktoren die Relevanz der einzelnen Faktoren im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung sorgfältig abzuwiegen ist. Banken sollen bei der Gewichtung sicherstellen, dass diese nicht übermäßig durch einen bestimmten Faktor beeinflusst wird. Auch dürfen wirtschaftliche Überlegungen (wie beispielsweise der Aufwand durch verstärkte

¹ <https://www.fma.gv.at/download.php?d=3278>, abgerufen am 30.04.2019

Sorgfaltspflichten) keinen Einfluss auf die Risikobewertung haben. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Bankinstitute bei der Anwendung des risikobasierten Ansatzes dazu verpflichtet sind, nicht Geschäftsbeziehungen mit ganzen Kund_innenkategorien abzulehnen. Bankinstitute sollten das ermittelte Risiko ganzheitlich betrachten und beachten, dass eine Geschäftsbeziehung aufgrund einzelner Risikofaktoren nicht notwendigerweise einer höheren oder niedrigeren Risikokategorie zuzuordnen ist.

Die berufliche Tätigkeit spielt zwar bei der Kund_innenidentifizierung im Sinne des risikobasierten Ansatzes eine grundlegende Rolle, allerdings sind die maßgeblichen Gesamtumstände zu beachten. Es kommt beispielsweise darauf an, ob bereits einschlägige Verurteilungen vorliegen, ob in der Vergangenheit bereits verdächtige Transaktionen gemeldet wurden, ob zu Beginn der Geschäftsbeziehung keine oder falsche Angaben gemacht wurden, ob die Kund_innen Wert auf Anonymität und Geheimhaltung legen (zum Beispiel das Zögern der Kund_innen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten relevante Informationen offenzulegen), ob ein Wohnsitz der Kund_innen bekannt ist oder ob Kontakt zu Kund_innen besteht/fehlt. Bankinstitute sollten bei der Risikoermittlung hinsichtlich ihrer angebotenen Dienstleistungen und Produkte darauf achten, inwiefern diese transparent beziehungsweise intransparent sind und wie komplex diese sind. Ein Girokonto stellt folglich ein anderes Risiko dar als beispielsweise Inhaberaktien, treuhänderische Einlagen oder Offshore-Vehikel, da letztere Produkte die Möglichkeit anonym zu bleiben eher begünstigen.

Bankinstitute haben bei einer Ablehnung auf die Bestimmungen des FM-GwG Bezug zu nehmen und können sich nicht pauschal auf interne Leitlinien berufen. Das FM-GwG ist in Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie² ergangen. Im Erwägungsgrund 66 dieser Richtlinie wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass bei der Umsetzung dieser Richtlinie in Bezug auf die Risikobewertungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kund_innen jedwede Diskriminierung ausgeschlossen ist. Des Weiteren wird in der Richtlinie klargestellt, dass diese im Einklang mit den Grundrechten und den mit der Charta anerkannten Grundsätzen, insbesondere dem Verbot von Diskriminierung, steht. Auch das FM-GwG entspricht diesen Grundsätzen. Somit können bankinterne Regelungen, die aufgrund bestimmter moralischer Wertungen von einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgehen und die zu einer Diskriminierung bei der Risikobewertung von Kund_innen führen, gegen die gesetzlichen Wertungen des FM-GwG verstoßen.

In der Richtlinie selbst sind lediglich vier Gründe genannt, bei denen automatisch von einer höheren Risikokategorie auszugehen ist. Dies betrifft, unter anderem, politisch exponierte

² RL 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, Abl L 141/73

Personen oder Geschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, die in einem Drittland mit hohem Risiko niedergelassen sind, alle komplexen und ungewöhnlich großen Transaktionen sowie ungewöhnlichen Muster von Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck. Auffallend ist dabei, dass es bei diesen Konstellationen nicht auf eine spezifische berufliche Tätigkeit oder einen spezifischen Sektor ankommt. Auch dieser Umstand lässt darauf schließen, dass im Sinne der Richtlinie sowie des FM-GwG die berufliche/geschäftliche Tätigkeit von Kund_innen per se nicht ausreicht, um automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten zu begründen.

Prüfung des Einzelfalls

Gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz müssen die Gesamtumstände zum Zeitpunkt der Geschäftsanbahnung berücksichtigt werden. In jedem Einzelfall soll objektiv und sachlich, unter Berücksichtigung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Sinne eines risikobasierten Ansatzes, überprüft werden ob eine Geschäftsbeziehung eingegangen werden kann oder nicht.

Selbst wenn man diese Regelung als geeignet erachtet Geldwäsche zu verhindern, scheitert es an der Erforderlichkeit: Eine nach dem Geschlecht differenzierende Maßnahme ist nämlich nicht erforderlich im Sinne des GIBG, wenn das angestrebte Ziel auch durch wirksame Alternativmaßnahmen erreichbar ist, die zu verhältnismäßig weniger nachteiligen Auswirkungen für die Angehörigen eines Geschlechts führen. Es ist daher das mildeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels zu eruieren. Die komplette Ablehnung einer Geschäftsbeziehung scheint im vorliegenden Zusammenhang nicht das mildeste Mittel zu sein. Sollte ein Bankinstitut zu der Auffassung kommen, dass aufgrund der individuellen Umstände ein erhöhtes Risiko vorliegt, könnte es mehr Kund_innendaten einholen, genauer verifizieren als in standardmäßigen Risikosituationen, diese Daten prüfen und aktualisieren, die Herkunft des Vermögens und der Mittel feststellen und die Transaktionen fortlaufend überwachen. Detailliertere Ausführungen dazu finden sich in den Leitlinien der EBA zu den Risikofaktoren. Im Übrigen verfügen Bankinstitute auch über eine eigene Software, die der Erkennung geldwäscherelevanter Vorgänge dient, sowie über Geldwäschebeauftragte, die auffällige Transaktionen beobachten und im Zweifelsfall eine Verdachtsmeldung weiterleiten. Somit stehen Bankinstituten ausreichend Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung, um eine rechtmäßige Nutzung des Girokontos zu gewährleisten.

Mehrfachdiskriminierung

Realität ist, dass die Mehrzahl der Sexarbeiter_innen Frauen mit Migrationshintergrund sind.³ Spielt auch die ethnische Zugehörigkeit eine Rolle in Bezug auf die Verweigerung der Eröffnung eines Girokontos, kann - beim Zusammentreffen der Diskriminierungsgründe ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht - eine Mehrfachdiskriminierung oder eine intersektionelle Diskriminierung vorliegen.

Empfehlungen

Nach Ansicht der GAW stellt die generelle Verweigerung der Eröffnung eines Girokontos für Sexdienstleister_innen eine nach dem GIBG verbotene mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beim Zugang zu Dienstleistungen dar.

Die GAW empfiehlt daher:

- Stereotype Vorstellungen und Vorurteile gegenüber Sexdienstleister_innen zu überdenken.
- Eine diskriminierungsfreie Bewertung der Voraussetzungen für eine Kontoeröffnung vorzunehmen, indem auf objektive und transparente Kriterien abgestellt und die konkrete Person im Einzelfall geprüft wird.
- Pauschale Zuschreibungen auf Grund der Tätigkeit als Sexdienstleister_in zu vermeiden.
- Die Einstufung in eine bestimmte Risikokategorie nicht pauschal nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, wie zum Beispiel Sexdienstleister_innen, vorzunehmen. Vielmehr soll eine Gesamtbetrachtung der Umstände zur Verhinderung von Diskriminierung beitragen, in Form des risikobasierten Ansatzes und im Hinblick auf die konkrete Person, die ein Konto eröffnen möchte.
- Bankinstitute sind verpflichtet das Gleichbehandlungsgesetz - wie zahlreiche andere rechtliche Vorschriften - einzuhalten. Die GAW empfiehlt Bankinstituten daher, die Verantwortlichen über die Bestimmungen des GIBG zu informieren, insbesondere darüber, dass die in **diskriminierender Weise erfolgte Verweigerung der Eröffnung eines Girokontos gegen das GIBG verstößt und zu Schadenersatzforderungen führen kann.**

³ Vgl. Amesberger, Sexarbeit: Arbeit-Ausbeutung-Gewalt gegen Frauen? Scheinbare Gewissheiten, ethikundgesellschaft 2017, 9.

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:
Gleichbehandlungsanwaltschaft,
Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Wien, 2019. Stand Juli 2019
+43 1 5320 - 244
gaw@bka.gv.at
gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at